



Nr. 565

Stans, 27. August 2009

Volkswirtschaftsdirektion. Parlamentarische Vorstösse. Kleine Anfrage von Landrat Beat Ettlín, Stans, betreffend Ladenöffnungszeiten und Sonntagsruhe. Beantwortung

Sachverhalt

1.

Das Landratsbüro übermittelte dem Regierungsrat mit Schreiben vom 6. Juli 2009 eine Kleine Anfrage von Landrat Beat Ettlín, Stans, betreffend Ladenöffnungszeiten und Sonntagsruhe in Nidwalden. Zur Begründung der Fragestellungen wird auf den Vorstoss verwiesen.

2.

Gemäss § 110 Abs. 3 des Landratsreglements hat der Regierungsrat die Anfrage binnen zweier Monate seit der Überweisung schriftlich zu beantworten. Anfrage und Antwort werden allen Mitgliedern des Landrates zugestellt. Zu Beginn der nächstfolgenden Landratssitzung stellt das Landratspräsidium dann die erfolgte Zustellung von Anfrage und Antwort fest.

Beantwortung

Die vier Einzelfragen von Landrat Beat Ettlín, Stans, werden wie folgt beantwortet:

1. Sieht der Regierungsrat eine problematische Entwicklung bezüglich der Ausweitung der Ladenöffnungszeiten im Kanton Nidwalden?

Der Detailhandel bzw. Verkauf ist auch in Nidwalden eine wichtige Branche. Zahlreiche Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer finden dort ihr Auskommen. Die Branche ist wie übrigens zahlreiche andere Branchen auch einem permanenten Wandel unterworfen. Im Detailhandel besteht seit Jahren ein unerbittlicher Kampf um Marktanteile in einem gesättigten Markt. Im Rahmen dieses Verdrängungskampfes spielen verschiedene Differenzierungsmerkmale der einzelnen Anbieter (Grossverteiler, Dorfläden) eine Rolle. Eines dieser Differenzierungsmerkmale sind die Ladenöffnungszeiten. Aufgrund des veränderten Konsum- und Einkaufsverhaltens sowie dem Markteintritt neuer Anbieter (Lidl, Aldi) kommt den Ladenöffnungszeiten eine immer grössere Bedeutung zu. Dies weil andere Differenzierungsmerkmale wie Preis, Sortiment oder Qualität sich bei den einzelnen Anbietern immer mehr annähern. Von Seiten der Anbieter ist eine immer grössere Flexibilität notwendig. Dabei wird auch vom Personal Flexibilität verlangt. Nur so können die Unternehmen des Detailhandels die Arbeitsplätze langfristig sichern. Der Trend zu längeren Ladenöffnungszeiten (inkl. Sonntag) ist ungebrochen. Längere Ladenöffnungszeiten haben mehr Personal und zusätzliche Aufwände (Sonntagszuschläge usw.) zur Folge. Es ist nun Sache der einzelnen Detailhandelsunternehmen abzuwägen, ob sich dieser zusätzliche Aufwand lohnt, um im Markt zusätzlichen Umsatz zu generieren. Dieser unternehmerische Entscheid fällt in einem umkämpften Detailhandelsmarkt.

Aufgrund der obigen Ausführungen beurteilt der Regierungsrat die Ausweitung der Ladenöffnungszeiten im Kanton Nidwalden nicht als problematische Entwicklung. Vielmehr ist es eine Folge der Weiterentwicklung des Detailhandelsmarktes in der Schweiz. Der Kanton Nidwal-

den ist dabei nur ein Teil dieses Gesamtmarktes. Hinsichtlich des Schutzes von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer erachtet der Regierungsrat die bestehende Regelungsdichte als genügend. Wichtig für ihn ist dabei der einheitliche Vollzug, insbesondere des Arbeitsgesetzes schweizweit.

2. Hat der Regierungsrat Kenntnis über geplante Veränderungen bezüglich der Ladenöffnungszeiten im Einkaufszentrum Länderpark oder von neuen Grossverteilern, die sich in Nidwalden ansiedeln möchten (z.B. Lidl, Aldi)?

Die Volkswirtschaftsdirektion hat Kenntnis davon, dass die Genossenschaft Migros nach dem Umbau des Länderparks am Samstag das Einkaufszentrum bis 18.00 Uhr offen halten wird. Diese neue Öffnungszeit am Samstag würde natürlich auch alle Partnergeschäfte im Einkaufszentrum Länderpark betreffen. Ein definitiver Entscheid darüber sei jedoch noch nicht getroffen worden.

Die Öffnungszeiten der Coop-Verkaufsgeschäfte in Nidwalden lassen sich wie folgt zusammenfassen. Das Verkaufsgeschäft in Buochs ist von Montag bis Freitag von 8.00 - 20.00 Uhr geöffnet. Am Samstag ist dieses Geschäft neu bis 18.00 Uhr geöffnet. In Stans ist das Verkaufsgeschäft Coop Dorfpark nur am Freitag bis 20.00 Uhr geöffnet. Sonst schliesst dieses Geschäft um 18.30 Uhr. Mit Ausnahme von Buochs schliessen die Coop-Geschäfte in den Nidwaldner Gemeinden am Samstag um 17.00 Uhr.

Die Öffnungszeiten des geplanten Lidl in Stans sind der Volkswirtschaftsdirektion noch nicht bekannt.

Weitere Veränderungen der Ladenöffnungszeiten im Kanton sind nicht bekannt. Es kann aber davon ausgegangen werden, dass im Rahmen der nationalen Entwicklung der Ladenöffnungszeiten auch in Nidwalden Veränderungen eintreten können. Es zeigt sich aber auch, dass die Liberalisierung der bisherigen Öffnungszeiten von Aussen auf Nidwalden einwirkt. Aufgrund der bestehenden Regelungsdichte im Bereich des Detailhandels sieht der Regierungsrat zur Zeit keinen Handlungsbedarf.

3. Plant der Regierungsrat selber eine Revision des Ruhetagsgesetzes im Sinne einer Ausweitung insbesondere der Ausnahmebewilligungen für Sonn- und Feiertagsverkäufe?

Für das Offenhalten von Geschäften an Sonn- und Feiertagen wird eine Bewilligung gemäss dem Gesetz über die öffentlichen Ruhetage (NG 921.1, Ruhetagsgesetz) benötigt. Im Jahr 2008 wurden 73 Bewilligungen für das Offenhalten eines Verkaufsgeschäftes verbunden mit der Beschäftigung von Arbeitnehmenden erteilt. Gleichzeitig zu dieser Bewilligung gemäss kantonalem Ruhetagsgesetz ist auch eine Bewilligung gemäss dem Arbeitsgesetz des Bundes notwendig. Im gleichen Jahr wurden 59 für das Offenhalten eines Verkaufsgeschäftes ohne Miteinbezug von Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern gemäss Art. 6 Abs. 2 des Ruhetagsgesetzes ausgestellt. In diesen Fällen stellt der Inhaber des Geschäftes den Betrieb sicher. Die Geschäfte dürfen von 08.00-18.00 Uhr geöffnet sein.

Die Detaillisten und Grossverteiler in Nidwalden haben die Möglichkeit an zwei Sonntagen pro Jahr die Geschäfte offen halten zu können. Das Bundesgesetz über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel (SR 822.11, Arbeitsgesetz) wurde bekanntlich dahingehend angepasst, dass neu vier bewilligungsfreie Sonntage für das Offenhalten von Geschäften möglich sind. Auf eine Umsetzung von Art. 19 Abs. 6 des Arbeitsgesetzes wurde in Nidwalden bis anhin verzichtet. Dies weil von Seiten des Detailhandels und der Grossverteiler keine Anträge zur Umsetzung dieser Rechtsgrundlage eingegangen sind. Der Regierungsrat sieht bislang keinen Handlungsbedarf für die Revision des kantonalen Ruhetagsgesetzes.

4. Ist der Regierungsrat der Ansicht, dass die heutigen gesetzlichen Grundlagen genügen, um einen ausreichenden und umfassenden Arbeitnehmerschutz zu garantieren?

Wie bereits in der kleinen Anfrage ausgeführt, kennt der Kanton Nidwalden kein Ladenschlussgesetz. Für die Beschäftigung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern gilt in erster Linie das Arbeitsgesetz. Darin wird festgehalten, dass der Betrieb die Tages- und Abendarbeit bestimmen kann. Dabei gilt die Arbeitszeit von 06.00–20.00 Uhr als Tagesarbeit und von 20.00–23.00 Uhr als Abendarbeit. Tages- und Abendarbeit sind bewilligungsfrei. Die wöchentliche Höchstarbeitszeit beträgt für das Verkaufspersonal in Grossbetrieben des Detailhandels 45 Stunden. Das Verbot der Sonntagsarbeit ist im Arbeitsgesetz Art. 18 geregelt. Neu ist in Art. 19 Abs. 6 des Arbeitsgesetzes geregelt, dass die Kantone höchstens 4 Sonntage pro Jahr bezeichnen können, an welchem Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in Verkaufsgeschäften ohne Bewilligung gemäss Arbeitsgesetz beschäftigt werden dürfen. Ausnahmen vom Verbot der Sonntagsarbeit sind in der Verordnung II zum Arbeitsgesetz geregelt. Diese Ausnahmen sind namentlich:

- Art. 26: Kioske und Betriebe für Reisende
- Art. 27: Bäckereien, Konditoreien, Confiserien

Bezüglich Ladenöffnungszeiten gilt somit das Arbeitsgesetz des Bundes. Es ist den Unternehmungen des Detailhandels überlassen, wie sie Ihre Öffnungszeiten gestalten. An Sonn- und Feiertagen wird zusätzlich eine Bewilligung zum Offenhalten von Verkaufsgeschäften benötigt. Aufgrund der obigen Vorgaben zu den Arbeitszeiten ergeben sich Auswirkungen auf die Personalkosten. Es ist deshalb Sache der einzelnen Unternehmung abzuwägen, ob die Zusatzaufwendungen für längere Öffnungszeiten mit dem zusätzlich erwartenden Umsatz übereinstimmen. Es handelt sich somit hier um einen unternehmerischen Entscheid.

In Nidwalden wird das Offenhalten von Verkaufsgeschäften an Sonn- und Feiertagen im kantonalen Ruhetagsgesetz festgehalten. Grundsätzlich haben die Verkaufsgeschäften an öffentlichen Ruhetagen geschlossen zu bleiben. In Art. 5 Abs. 2 sind dazu Ausnahmen aufgeführt. Art. 6 regelt zudem das Offenhalten mit Bewilligung. In Art. 5 Abs. 2 wird allen übrigen Verkaufsgeschäften das Offenhalten an zwei Sonntagen pro Jahr mit Bewilligung des zuständigen Amtes erlaubt. Diese zwei Sonntage können vom Betrieb selber gewählt werden. Die Umsetzung dieser Regelung hat sich im Kanton Nidwalden bewährt.

Wie bereits oben ausgeführt ist der Regierungsrat der Meinung, dass die bestehende Regelungsdichte einen ausreichenden und umfassenden Arbeitnehmerschutz garantiert. Mit regelmässigen Kontrollen der Polizeiorgane wird sichergestellt, dass die Bestimmungen des kantonalen Ruhetagsgesetzes eingehalten werden. Hier arbeitet das Arbeitsinspektorat eng mit der Polizei zusammen. Damit kann ein wirkungsvoller Vollzug des Arbeitnehmerschutzes erreicht werden.

Beschluss

Die Beantwortung der Kleinen Anfrage von Landrat Beat Ettlín, Stans, betreffend Ladenöffnungszeiten und Sonntagsruhe, erfolgt im Sinne der vorstehenden Ausführungen.

Mitteilung durch Protokollauszug an:

- Mitglieder des Landrates und des Regierungsrates
- Landratssekretariat
- Volkswirtschaftsdirektion
- Amt für Wirtschaft und Standortentwicklung
- Abteilung Industrie, Gewerbe und Arbeit
- Arbeitsinspektorat

[NWLR.17]

REGIERUNGSRAT NIDWALDEN

Landschreiber-Stellvertreter
Hugo Murer